



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 35/2014
19. Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Gebührensatzung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2015	2
• Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßeneinigungs- und Gebührensatzung)	5
• Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal	14
• Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal	16

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2015 vom 16.12.2014

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. Kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und § 44 (3) Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), FNA 2129-56, zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 TiergesundheitsG vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) sowie des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Art. 11 ÄndG vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühregegenstand, -maßstäbe und -sätze

- (1) Die Gebühr wird jährlich für die Entsorgung der Abfälle (§ 5 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal) erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich, soweit Grundstücke und Grundstücksteile zu Wohnzwecken dienen, nach der Zahl der auf ihnen wohnenden Personen. Bei einem von der Stadt bereitgestellten Restabfallbehältervolumen von 30 l je Person und wöchentlicher Abfuhr (§ 24 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt die Jahresgebühr 94,66 € je Person.
- (3) Für zusätzlich zur Verfügung stehendes Behältervolumen (§ 26 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung) wird je 30 l Behältervolumen eine Gebühr in Höhe von 94,66 € erhoben.
- (4) Der Gebührenanteil für von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (§ 26 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 1,51 € je Stück.

§ 2

Gebühreermäßigung

- (1) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 22,5 l (§ 26 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 79,96 € je Person.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 15 l (§ 26 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 65,26 € je Person.
- (3) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei einer Gebühreermäßigung nach § 17 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung 58,73 € je Person.
- (4) Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 26 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung), der Widerruf dieser Genehmigung (§ 26 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung), die Gebühreermäßigung nach § 17 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung sowie der Widerruf dieser Gebühreermäßigung (§ 17 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Quartals an berücksichtigt, das auf den Eintritt der Vollziehbarkeit des entsprechenden Bescheids folgt.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.

(2) Gebührenpflichtig für die Hausabfallentsorgung (§ 1 Abs. 2) sind

a) die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der Erbbauberechtigte oder die Erbbauberechtigte angeschlossener Grundstücke. Eigentümer oder Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigter oder Erbbauberechtigte ist die Person, die als solche im Grundbuch eingetragen ist

b) die Benutzer und die Benutzerinnen der zugelassenen Abfallsäcke (§ 1 Abs. 4).

(3) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum (Abs. 2 lit. a), so ist mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Soweit der Wechsel im Eigentum nicht durch Erbfall bedingt ist, gilt als Tag des Wechsels der Tag der Eintragung im Grundbuch.

Überzahlungen der früheren Gebührenpflichtigen werden diesen erstattet.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.

(2) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück.

Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner (§ 3 Abs. 3) bekannt gegeben. Unabhängig davon sind alle Wohnungs-, Teil- und Miteigentümer Gesamtschuldner der für das Gesamtgrundstück festgesetzten Nutzungsgebühr (§ 3 Abs. 3).

(3) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums als Bewohner des Grundstücks bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teil- und Miteigentums beim Einwohnermelde- und Standesamt gemeldet sind, zugrunde gelegt. Während des Veranlagungszeitraums werden Veränderungen dieser Bemessungsgrundlage automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.

(4) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie länger als 2 Monate

a) in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung haben und diese überwiegend benutzen oder

b) wegen Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.

(5) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebührenerfordernisse werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig.

Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2015** in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.12.2014

gez.

Peter Jung

Oberbürgermeister

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008 vom 16.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW.S. 878), der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706, 1976, S.12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebührenmaßstäbe

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebühr) sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen gemäß den Absätzen 2 bis 6), die Reinigungsklasse und die Verkehrsbedeutung der Straße (Eingruppierung gemäß dem Straßenreinigungsverzeichnis).

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und/ oder die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Front auf, so gilt die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche als maßgebliche Frontlänge.

Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei der gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.

Zugewandte Fronten, die auf dem veranlagten Grundstück hinter angrenzenden und/ oder zugewandten Fronten dieses Grundstücks liegen, werden nicht berücksichtigt.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige, nicht gereinigte öffentliche Stichstraße oder Stichweg erschlossen, sind nur die an den Hauptzug angrenzenden bzw. dem Hauptzug zugewandten Fronten zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt.

(4) Bei der Feststellung der Frontlängen nach den Absätzen 1,2 und 3 werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter abgerundet.

(5) Wird ein nicht an eine zu reinigende Straße grenzendes Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, sind sämtliche zugewandten Fronten für die Gebührenberechnung maßgeblich.

(6) Für Garagengrundstücke und Einstellplätze, die nicht an eine zu reinigende Straße grenzen, gilt eine Seitenlänge von einheitlich 3 m je Garage oder Einstellplatz als Grundlage für die Gebührenberechnung.

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung ohne Winterwartung (Straßenreinigungsgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

1.	Reinigungsstufe Z 1	74,36 €
2.	Reinigungsstufe A 1	37,18 €
3.	Reinigungsstufe A 2	11,15 €
4.	Reinigungsstufe A 3	7,44 €
5.	Reinigungsstufe B 1	3,72 €
6.	Reinigungsstufe B 2	1,75 €
7.	Reinigungsstufe D 1	3,72 €
8.	Reinigungsstufe D 2	1,75 €

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (= V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren:

9.	Reinigungsstufe Z 1 V	63,20 €
10.	Reinigungsstufe A 1 V	31,60 €
11.	Reinigungsstufe A 2 V	8,92 €
12.	Reinigungsstufe A 3 V	6,32 €
13.	Reinigungsstufe B 1 V	2,60 €
14.	Reinigungsstufe B 2 V	1,22 €

II.

Das gemäß § 2 Abs. 1 beigefügte Straßenreinungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Es entfällt

Straßenname	Reinigungs-klasse	Bemerkung
AM DÖNBERG	B1	b. Schule, ohne Sackgassen z. Nr. 33-41 und ohne Nr. 12
AM JAGDHAUS	C2	Sackgasse Nr. 134 - 138
AM KASINOGARTEN	D1	v. Am Kasinogarten z. Zimmerstr. (Zimmerterrasse)
AM WUPPERSTOLLEN	B2	v. Am Kriegermal b. Freiw. Feuerwehr
AM WUPPERSTOLLEN	C2	Reststrecke b. Kurvenstr.
ASCHEWEG	D1	v. In der Krim b. Kniprodestr.
ASCHEWEG	D2	v. COOP b. Kniprodestr.
BAUVEREINSTR.	B1	b. Nr. 5
BECKACKER SCHULSTR.	C1	v. Wittener Str. b. Eisenbahn
BLAFFERTSBERG	B2	
CHAMISSOSTR.	C2	Reststrecke (v.Nr.29 bis Nr.69)
CHARLOTTENSTR.	C1	Reststrecke
CHRISTBUSCH	B1V	Zwischen Hesselberg und Am Unterbarmer Friedhof
CHRISTBUSCH	B1	Reststrecke
CUXHAFENER STR.	B1	
EHRENHAINSTR.	B1	v. Dasnöckel b. Westring
ENGELBERT-WÜSTER-WEG	B1	ab Im Disseltal
GENÜGSAMKEITSTR.	D1	v. Kleine Klotzbahn b. Josefstr.
HAMMESBERGER WEG	B2	
HERMANN-EHLERS-STR.	B1	ohne Stichstr. z.d. Häusern Nr.37-45
HOCHSTR.	Z1V	v. Wilhelmstr. b. Karlstr.
HOFKAMP	Z1V	v. Gathe b. Neumarktstr.
HOFKAMP	A1V	v. Neumarkt b. Wupperstr.
IN DEN BIRKEN	C2	Stichstraße z.Nr.64a bis 64i
JÖFERWEG	B2	einschl. Stichstr.
KOCHERSTR.	D2	2 WEGE mit TREPPE v. Kocherstr. z. Remscheider Str.
KOHLFURTHER STR.	B2V	v. Einmündung Berghauser Str. b. Unterkohlforth ohne Nr. 42-60
KOHLFURTHER STR.	C2	Reststrecke (Nr. 42-60)
LIEFENBUSCH	B2	v. Neuenhofer Str. b. Nr.16

Es entfällt

Straßenname	Reinigungs-klasse	Bemerkung
LIEFENBUSCH	C2	Restrecke
MÜHLENFELD	C2	Reststrecke (Sackgassen)
NATHRATHER STR.	A3	v. Hasnacken b. Ende ohne Sackgassen
NATHRATHER STR.	B1	v. Bahnstr./Teschers Treppe b. Hasnacken
OBERHEIDT	B1V	v. Oberheidt Str. b. Teschensudberger Str.
RATHENAISTR.	D2	TREPPE U. BRÜCKE v. Rathenastr. z. Tellweg, Markusstr. u. Askanierstr.
RIEDELSTR.	B2	
RINGSTR.	B1	v. Hütter-Busch-Str. b. Am Hofe
RINGSTR.	C2	Reststrecke v. Am Hofe b. Schwabhausen
ROTDORNWEG	B2	v. Zedernweg b. Wendehammer bei Nr. 22a
SCHEIDTSTR	B1	
SCHLIEMANNWEG	B1	v. Nr. 1 bis Nr.26
SCHLIEMANNWEG	C1	v. Nr. 62 bis Nr.28
SCHUMANNSTR.	B2	
SCHWABHAUSENFELD	C1	
TALSPERRENSTR.	B1	v. Remscheider Str. b. Rädchen
TELLWEG	D2	TREPPE U. BRÜCKE v. Rathenastr. z. Tellweg, Markusstr. u. Askanierstr.
TIPPEN-TAPPEN-TÖNCHEN	D1	Treppe Zimmerstr. z. Tippen-Tappen-Tönchen
UELLENDÄHLER STR.	B1V	v. Raukamp b. Hatzfelder Str.
VONKELN	B2	bis Nr.36
WILHELMRING	B1	
ZUR DÖRNER BRÜCKE	A1	v.Fr.-Engels-Allee b. Bleicherstr.
ZUR WOLFSKUHLE	B2	

Es wird eingefügt

Straßenname	Reinigungs-klasse	Bemerkung
AM DÖNBERG	B1	b. Schule, ohne Sackgassen z. Nr. 33-41 und ohne Nr. 2 b. Nr.12
AM JAGDHAUS	C2	Sackgasse Nr. 130 b.Nr.138
AM WUPPERSTOLLEN	B2	v. Am Kriegermal b. Porta Westfalica
AM WUPPERSTOLLEN	B2	Bereich vor Freiw. Feuerwehr bis einschl. Hsnr. 1b
AM WUPPERSTOLLEN	C2	Reststrecke hinter Hsnr.1b
ASCHEWEG	D1	v. Ascheweg b. Kniprodestr. (durch Grünanlagen)
BAUVEREINSTR	B1	v. Reinshagenstr. b. Haus Nr. 5
BECKACKER SCHULSTR.	C1	v. Wittener Str .b. Vor der Beule
BLAFFERTSBERG	B2	bis Haus 105
BLAFFERTSBERG	C2	Reststrecke nach Hsnr. 105
CHAMISSOSTR.	C2	Reststrecke (östl. Stichstr. ab Hsnr. 29)
CHRISTBUSCH	B1V	v. Am Unterbarmer Friedhof b. Hesselberg
CHRISTBUSCH	B1	v. Ritterstr. b. Am Unterbarmer Friedhof
CHRISTBUSCH	B1	v. Hesselberg b. Hirschstr.
CUXHAVENER STR.	B1	
EHRENHAINSTR.	B1	v. Dasnöckel b. Westring u. von Roßkamper Str. bis Stadtgrenze
ENGELBERT-WÜSTER-WEG	B1	ab Im Disseltal in nördl. Richtung
GENÜGSAMKEITSTR.	D1	v. Kleine Klotzbahn b. Josefst. / Bergstr.
HAMMESBERGER WEG	B2	ohne Privatstraße
HERMANN-EHLERS-STR.	B1	außer Verbindungsweg zwischen Hsnr. 67 und 103
HERMANN-EHLERS-STR.	C1	Weg bei Hsnr. 67 bis 103
HOCHSTR.	Z1V	v. Karlsplatz. b. Karlstr.
HOFKAMP	Z1V	v. Gathe b. Neumarkt
HOFKAMP	A1V	v. Gathe b. Wupperstr.
IN DEN BIRKEN	C2	Stichstraße z.Nr.62 bis 64
JÖFERWEG	B2	
KARL-OTTO-DEHNERT-STR.	C1	
KOCHERSTR.	D2	Weg hinter Remscheider Str.33 -43
KOCHERSTR.	D2	Weg hinter Remscheider Str. 9-11

Es wird eingefügt

Straßenname		Reinigungs-klasse	Bemerkung
KOHLFURTH STR	B2V	v. Einmündung Berghauser Str. b. Oberkohlfurth	
LIEFENBUSCH	B2		
NATHRATHER STR.	A3	v. Hasnacken Nr.1 b. Ende (Bahnstr.) ohne Sackgassen	
NATHRATHER STR.	B1	v. Bahnstr./Teschers Treppe b. Hasnacken 1	
OBERHEIDT	B1V	v.Oberheidter Str. b. Teschensudberger Str.ohne Nebenstrecke v.Nr. 15 b.Nr.47	
PETER-HANSEN-PLATZ	C1		
RATHENAUSTR.	D2	Verbindungsweg bis Tellweg	
RIEDELSTR	B2	einschl. Sackgasse z.Sportplatz	
RINGSTR.	B1		
ROTDORNWEG	B2	v. Zedernweg b. incl. Wendehammer	
SCHEIDTSTR.	B1	ohne Wege zur Eifriede-Stremmel-Str. und Kurfürstenstr.	
SCHEIDTSTR.	C2	Wege zur Eifriede-Stremmel-Str.und Kurfürstenstr.	
SCHLIEMANNWEG	B1	v. Obere Lichtenplatzter Str.nördl. Einfahrt b.Kreuzung Scharpenacker Weg	
SCHLIEMANNWEG	C1	Reststrecken	
SCHUMANNSTR.	B2	bis Wendehammer	
SCHWABHAUSENFELD	B2		
TALSPERRENSTR.	B1	v. Remscheider Str. b. Rädchen inkl. Sackgasse zu Nr. 89-95e	
TALSPERRENSTR.	C1	Sackgasse zu den Hsnr. 81-81c	
TELLWEG	D2	Treppe und Brücke zur Rathenaustr.	
UELLENDÄHLER STR.	B1V	v. Am Raukamp b. Hatzfelder Str.	
URSULA-VON -REIBNITZ-STR	B1	außer Sackgassen zu den ungeraden Hausnr. 1 bis 103	
URSULA-VON -REIBNITZ-STR.	C2	Sackgassen zu den ungeraden Hausnr. 1 bis 103	
VONKELN	B2	ohne Reststrecke ab Haus Nr.36	
VONKELN	C2	Reststrecke ab Haus Nr.36	
WILHELMRING	B1	ohne Stichstraße bei Haus Nr. 38 und 60	
WILHELMRING	C1	Stichstraße bei Haus Nr. 38 und 60	
WOLFGANG-ABENDROTH-STR.	C1		
ZUR DÖRNER BRÜCKE	A1	v.Fr.-Engels-Allee b. Unterdörnen	

Es wird eingefügt

Straßenname	Reinigungs-klasse	Bemerkung
ZUR WOLFSKUHLE	B2	ab Hsnr.6

III.

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.12.2014

gez.

Peter Jung

Oberbürgermeister

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom 16.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 41 I, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02. September 2014 (BGBl. I, S. 1474), und der §§ 53c, 65, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 18.12.2013 wird wie folgt geändert und ergänzt:

	In § 9 werden ersetzt in
	- Abs. 2 die Ziffern „1,54“ durch die Ziffern „1,53“
	- Abs. 5 Satz 1 die Ziffern „96,34“ durch die Ziffern „107,80“
	- Abs. 5 Satz 2 die Ziffern „96,34“ durch die Ziffern „107,80“

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.12.2014

gez.

Peter Jung

Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 vom 16.12.2014

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NW. S. 687), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 in Gestalt der ersten Änderungssatzung vom 21.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 soll in der Tabelle unter der Überschrift „Bereitstellungsgebühr je Wohneinheit bzw. Wohneinheitengleichwerte“ die folgende Zeile ersatzlos entfallen:

„bei 7,5 Einheiten €/Jahr 63,00“

2. In § 3 Abs. 6 wird in Satz 2 die Tabelle unter der Überschrift „Verrechnungsgebühren“ wie folgt ersetzt:

Zählergröße Qn	Qmax m³/h	netto €/Jahr
2,5	5	45,00
6	12	80,00
10	20	120,00
15	30	170,00
40	80	420,00
60	120	620,00
150	300	1.520,00
250	500	2.520,00

3. In § 3 Abs. 9, Satz 2 wird die Zahl „39,00 Euro“ durch „42,00 Euro“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.12.2014

gez.

Peter Jung

Oberbürgermeister

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)